

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Firma Jost Holding GmbH in Mülheim an der Ruhr

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim

Az.: 70-6/P12027

Die Firma Jost Holding GmbH, Heerstr. 20 in 44653 Herne stellte am 17.12.2019 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie metallhaltigen Abfällen gemäß den Nummern 8.12.3.1, 8.12.2 sowie 8.11.2.4 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) auf dem Grundstück Timmerhellstr. 7 in 45478 Mülheim an der Ruhr. Zweck der Änderung ist eine Anpassung der Anlage an den Stand der Technik sowie eine Erhöhung der Lager- und Behandlungskapazitäten. Die Gesamtkapazität der Anlage wird auf eine Jahresmenge von 420.000 t pro Jahr begrenzt.

Genehmigungsrechtlich handelt es sich um die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß den Nummern 8.12.3.1, 8.12.2 sowie 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlage fällt unter die Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist dort unter der Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ versehen. Demnach ist für das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der zurzeit gültigen Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenstandort befindet sich im industriell geprägten Bereich westlich der Timmerhellstraße. Der Standort wurde bereits zuvor als Schrottplatz genutzt und ist nicht durch besondere Schutzempfindlichkeiten gekennzeichnet. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im vorliegenden Fall abgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, den 14.09.2021

Der Oberbürgermeister

I. A.

Rotheut